

Factsheet des Stadtrates zum Postulat Martin Brügger betreffend Einführung verursachergerechter Gebühren für das Abwasser

Sachverhalt

Am 24. Januar 2025 reichte Martin Brügger ein von weiteren Mitgliedern des Einwohnerrates unterzeichnetes Postulat mit folgendem Wortlaut ein: «Der Stadtrat soll die Einführung von verursachergerechten Beiträgen/Gebühren für das Abwasser (analog dem Beispiel der Stadt Aarau) prüfen.»

Begründung

Wortlaut: «Die Stadt Aarau hat seit fast einem Jahr ein neues Abwasserreglement. Beiträge und Gebühren werden neu verursachergerecht erhoben. Neu ist in Aarau bei der Berechnung nicht mehr die Kubatur der Liegenschaft massgebend, sondern die via Kanalisation entwässerte Fläche. Solche Reglemente gelten als zukunftsgerichtet und entsprechen der Zielsetzung des Bundes (WBF, BAFU) und dem Prinzip «moderner Schwammstädte». Gemäss Bundesamt für Umwelt (BAFU) sei die Voraussetzung dafür, dass die Abwasserreinigung auch künftig funktioniert, Gebühren nach dem Verursacherprinzip zu erheben. Diverse Gemeinden im Aargau erheben zwischenzeitlich Abwassergebühren primär verursachergerecht.

Durch eine Anpassung würden die Grundeigentümer/innen von Brugg besser motiviert den Grundsätzen des Abwasserreglements § 22 Abs. 1 «nachzuleben». Der Gebührentarif zum Abwasserreglement der Stadt Brugg vom 25. Juni 2004 ist seit Januar 2017 in Kraft.

In diesem Zusammenhang soll auch wieder erwähnt werden, dass bei Entwässerungsprojekten der Stadt alle Möglichkeiten geprüft werden müssen, um nichtverschmutztes Abwasser von der Kanalisation fernzuhalten - Liegenschaftsbesitzer sind über entsprechende Möglichkeiten zu informieren und die Stadt muss im eigenen Verantwortungsbereich alle Optionen prüfen/umsetzen.»

Ausgangslage

Der Postulant beantragt, die Möglichkeit einer verursachergerechten Erhebung der Beiträge und Gebühren für das Abwasser analog der Stadt Aarau zu prüfen. Ebenso weist er darauf hin, dass der Regelung in § 22 Abs. 1 des Abwasserreglements besser nachgelebt werden soll und auch die Entwässerungsprojekte der Stadt nichtverschmutztes Abwasser von der Kanalisation fernzuhalten sind.

Bestehende Regelung Anschlussgebühren

In der Stadt Brugg gilt das Abwasserreglement vom 25. Juni 2004, welches die Anschlussgebühren in §§ 44 ff. regelt. Diese Gebühren werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erhoben, sobald durch das zu bewilligende Bauvorhaben Abwasser von neuen Hartflächen und Bruttogeschossflächen in die Kanalisation fliesst. § 45 des Abwasserreglements regelt die Bemessung dieser Gebühren wie folgt:

§ 45

Bemessung

¹Die Anschlussgebühr wird unter Berücksichtigung der Gebäudegrundfläche, der übrigen Hartflächen und der Bruttogeschossfläche festgelegt. Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen der allgemeinen Verordnung zum Baugesetz ermittelt.

²Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall wird beim Bruttogeschossflächenanteil ein um max. 75 % reduzierter Ansatz erhoben.

³Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche kann um maximal 50 %, für Hartflächen um maximal 75 % reduziert werden, wenn das Dach- und saubere Oberflächenwasser direkt abgeleitet oder versickert wird.

⁴Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Stadtrat Zuschläge erheben oder Sonderregelungen treffen.

Erwägungen des Stadtrates

Gemäss dem aktuellen Abwasserreglement der Stadt Brugg werden demnach die Abwassergebühren bereits verursachergerecht erhoben. Die Berechnung erfolgt über die Gebäudegrundfläche sowie die versiegelten Hartflächen in Quadratmetern (m²). Diese Methode stellt eine verursachergerechte Kostenverteilung sicher, da grössere oder stärker versiegelte Flächen höhere Abgaben entrichten als kleinere oder weniger versiegelte Flächen.

Bestehende Regelung Nichtverschmutztes Abwasser

Die Umsetzung von § 22 Abs. 1 des Abwasserreglements erfolgt im Moment der Erteilung der Baubewilligung. Es handelt sich dabei nicht um eine Regelung, die Grundsätze oder Ziele vorgibt, sondern regelt den Umgang mit nichtverschmutztem Abwasser in Form einer «Muss-Vorschrift». Zusätzlich zu diesen kommunalen Vorschriften sind die kantonalen und eidgenössischen Gesetzesvorschriften einzuhalten.

Entwässerungsprojekte der Stadt

Die Stadt Brugg setzt sich aktiv mit modernen Konzepten zur Wasserbewirtschaftung auseinander, insbesondere ist sie Pilotgemeinde im kantonalen Projekt «Kommunale Wasserstrategie». Zudem werden bei Kanalisations- und Strassenbauprojekten stets Möglichkeiten geprüft, um nachhaltige und zukunftsorientierte Lösungen, wie das Konzept der «Schwammstadt», in die Planungen zu integrieren.

In jedem Projekt wird der Generelle Entwässerungsplan (GEP) einbezogen, um sicherzustellen, dass die Abwasserbewirtschaftung den neuesten technischen und ökologischen Anforderungen entspricht.

Zusätzlich werden städtische Projekte unter dem Aspekt des Kosten-Nutzen-Verhältnisses analysiert. Dies bedeutet, dass alle Massnahmen nicht nur aus ökologischer Sicht sinnvoll sein müssen, sondern auch wirtschaftlich tragfähig sein sollen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Stadt Brugg ihre Infrastruktur nachhaltig und effizient weiterentwickelt.


Fazit und Antrag

Aufgrund der bestehenden verursachergerechten Regelung der Abwassergebühren, der bereits gelebten Praxis sowie der kontinuierlichen Prüfung und Integration innovativer Konzepte in städtische Projekte werden die Anträge des Postulanten bereits erfüllt. Eine generelle Überarbeitung des über 20-jährigen Abwasserreglements an die aktuellen Gegebenheiten und übergeordneten Gesetzgebungen wird jedoch begrüsst und zeitnah an die Hand genommen.

Aufgrund der dargelegten Gründe empfiehlt der Stadtrat dem Einwohnerrat, das Postulat Martin Brügger betreffend Einführung verursachergerechter Gebühren für das Abwasser nicht zu überweisen.

Brugg, 7. April 2025

STADTRAT BRUGG



Barbara Horlacher
Frau Stadtammann



Matthias Guggisberg
Stadtschreiber